

Satzung

über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Gemeinde Bad Rothenfelde (Fremdenverkehrsbeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBI. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2003 (Nds. GVBI S. 36), und der §§ 2 und 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBI. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2001 (Nds. GVBI. S 701) hat der Rat der Gemeinde Bad Rothenfelde in seiner Sitzung am 15. Dezember 2004 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Bad Rothenfelde ist als Kurort staatlich anerkannt. Sie erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Fremdenverkehrwerbung sowie für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung ihrer Fremdenverkehrseinrichtungen einen Fremdenverkehrsbeitrag nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Der Gesamtaufwand nach Absatz 1 Satz 2 soll, nachdem ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender und von der Gemeinde zu tragender Anteil am Fremdenverkehrsaufwand abgesetzt wurde, wie folgt gedeckt werden:
 - a) für die Fremdenverkehrwerbung

zu	100 %	durch Fremdenverkehrsbeiträge
zu	0 %	durch Gebühren und sonstige Entgelte;
 - b) für die Fremdenverkehrseinrichtungen

zu	1,71 %	durch Fremdenverkehrsbeiträge
zu	79,91 %	durch Kurbeiträge
zu	18,38 %	durch Gebühren und sonstige Entgelte

§ 2

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind alle selbständig tätigen Personen und alle Unternehmen, denen durch den Fremdenverkehr in Bad Rothenfelde Vorteile geboten werden. Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf solche Personen und Unternehmen, die ohne in Bad Rothenfelde ihren Wohnsitz oder Betriebsitz zu haben, vorübergehend dort erwerbstätig sind.

- (2) Beitragspflichtig im Sinne des Absatzes 1 sind die in der Spalte 2 der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, genannten und sonstigen selbständig tätigen Personen und Unternehmen, soweit ihnen nach der Ausgestaltung ihrer Tätigkeit typischerweise unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile aus dem Fremdenverkehr geboten werden. Unmittelbare Vorteile haben selbständig tätige Personen und Unternehmen, soweit sie mit den Gästen selbst entgeltliche Rechtsgeschäfte abschließen; mittelbare Vorteile erwachsen denjenigen selbständig tätigen Personen und Unternehmen, die mit den Nutznießern unmittelbarer Vorteile im Rahmen der für den Fremdenverkehr erfolgenden Bedarfsdeckung entgeltliche Geschäfte tätigen.
- (3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Beitragsmaßstab

- (1) Der Fremdenverkehrsbeitrag bemisst sich nach dem besonderen wirtschaftlichen Vorteil, welcher dem Beitragspflichtigen durch den Aufwand der Gemeinde nach § 1 Abs. 1 geboten wird.
- (2) Bei der Feststellung der Zahl der Arbeitskräfte (ohne Auszubildende) werden der Inhaber und jeder mithelfende Familienangehörige, für den Sozialversicherungsbeiträge entrichtet werden, mit berücksichtigt. Teilzeitbeschäftigte werden in Anlehnung an die durchschnittliche Monatsstundenzahl mit 0,25/0,5/0,75 Arbeitskraft bewertet.
- (3) Maßgebend sind die Verhältnisse am 30. Juni des Kalenderjahres, für das der Beitrag erhoben wird. Sofern die beitragspflichtige Tätigkeit erst nach diesem Zeitpunkt aufgenommen wird, sind die Verhältnisse am Tage der Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit maßgebend. Wird die beitragspflichtige Tätigkeit vor diesem Zeitpunkt beendet, sind die Verhältnisse am Tage der Beendigung der beitragspflichtigen Tätigkeit maßgebend.

§ 4

Beitragsermittlung

- (1) Der Beitrag wird jährlich erhoben. Der Beitragssatz beträgt 2,11 € je Maßstabseinheit.
- (2) Für die in Spalte 2 der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Personen und Unternehmen werden die Vorteile nach den in der Spalte 3 der Anlage bestimmten Maßstäbe festgestellt.
- (3) Beginnt oder endet die Beitragspflicht erst im Laufe eines Jahres, wird für jeden vollen Monat, für den die Voraussetzungen der Beitragspflicht erfüllt sind, 1/12 des Fremdenverkehrsbeitrages erhoben. Als Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit ist es nicht anzusehen, wenn diese nur saisonal ausgeübt wird.

§ 5

Entstehung der Beitragsschuld

- (1) Der Fremdenverkehrsbeitrag wird für das Kalenderjahr erhoben, in dem die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 dieser Satzung vorliegen
- (2) Die Beitragspflicht entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres, auf das sie sich bezieht.

§ 6

Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Die Beitragspflichtigen und ihre Vertreter haben der Gemeinde Bad Rothenfelde die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit und auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages oder der Vorausleistung mitzuteilen.
- (2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht der Verdacht, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann die Gemeinde Bad Rothenfelde an Ort und Stelle ermitteln oder die Berechnungsgrundlagen schätzen.

§ 7

Vorausleistung

- (1) Die Gemeinde Bad Rothenfelde kann für das laufende Kalenderjahr Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Fremdenverkehrsbeitrages erheben.
- (2) Die Vorausleistungen bemessen sich grundsätzlich nach der Höhe des Beitrages, der sich für den letzten Erhebungszeitraum ergeben hat. Die Vorausleistung kann dem Beitrag angepasst bzw. nach dem Beitrag bemessen werden, der sich für den laufenden Erhebungszeitraum voraussichtlich ergeben wird.
- (3) Die Vorausleistung entsteht mit ihrer Anforderung.

§ 8

Vorausleistungs- und Beitragsbescheid

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch Bescheid.
- (2) Der Beitrag bzw. die Vorausleistung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Aus dem Heranziehungsbescheid muss die Beitragsermittlung hervorgehen. Übt ein Beitragspflichtiger mehrere verschiedenartige selbständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu berechnen oder zu schätzen.

§ 9

Abschlusszahlungen

- (1) Auf die Beitragsschuld werden die für den Erhebungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen angerechnet.
- (2) Waren die Vorausleistungen höher als der im Bescheid festgesetzte Beitrag, so wird dem Beitragspflichtigen der Unterschiedsbetrag erstattet.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 6 Abs. 1 dieser Satzung der Gemeinde die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages oder der Vorausleistung nicht oder nicht vollständig mitteilt, begeht eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft.

Bad Rothenfelde, 15. Dezember 2004

GEMEINDE BAD ROTHENFELDE

Bürgermeister
Rehkämper